



HVBG

HVBG-Info 09/1989 vom 30.03.1989, S. 0674 - 0688, DOK 142.27

**Anhörung Beteiligter nach § 24 SGB X - Einschaltung des Großen Senats des BSG durch BSG-Beschluß vom 22.02.1989 - 8/5a RKnU 1/87**

Anhörung Beteiligter nach § 24 SGB X - Bemessung der Anhörungsfrist für Berechtigte im Ausland - Zur Frage, ob ein angefochtener Verwaltungsakt wegen unterlassener Anhörung auch dann aufzuheben ist, wenn der Betroffene die Unterlassung nicht gerügt hat;

hier: Vorlage an den Großen Senat des BSG durch BSG-Beschluß vom 22.02.1989 - 8/5a RKnU 1/87 -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom 10.02.1987 - L 15 BU 34/86 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 1380-1383) folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine Fristsetzung von zwei Wochen zur Äußerung i.S. von § 24 Abs. 1 SGB X zu einer beabsichtigten Entziehung einer Unfallrente ist für einen in der Türkei wohnhaften Türken zu kurz.
2. Auch ein stillschweigendes Zuwarten mit der Entscheidung nach Ablauf der gesetzlichen Frist vermag den Mangel der Anhörung nicht zu heilen.
3. Unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten und der sonstigen Erschwernisse bei der Vorbereitung einer Äußerung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen ist bei Auslandsaufenthalt des Versicherten im nicht deutschsprachigen Ausland eine Mindestanhörungsfrist von einem Monat erforderlich.